

Umweltausschuss	13.09.2017
-----------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	476/2017-12
-------------	-------------

Stand	13.06.2017
-------	------------

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2017 betr. Vorstellung des Umwelt- und Grünflächenamtes**

**Beschlussentwurf**

Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

**Sachverhalt**

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim geregelt ist, während die Organisationshoheit der Aufgabenerledigung innerhalb der Verwaltung allein dem Bürgermeister obliegt. Vor diesem Hintergrund werden die derzeitigen Aufgabenschwerpunkte des Amtes 12 – Umwelt- und Grünflächenamt- dargestellt.

Die Antragsteller begründen ihren Informationswunsch über die Aufgaben des Umwelt- und Grünflächenamtes mit der Zuständigkeit des Umweltausschusses bei den Haushaltsplanberatungen. Diese betrifft folgende Produktgruppen:

- 1.11.05 – Abfallwirtschaft
- 1.13.01 – Öffentliches Grün
- 1.13.02 – Natur und Landschaft
- 1.13.03 – öffentliche Gewässer
- 1.14.01 – Umweltschutz und Lokale Agenda

Soweit bei diesen Themen die Stadtverwaltung betroffen ist, werden die Aufgaben federführend im Umwelt- und Grünflächenamt wahrgenommen. Darüber hinaus hat sich der Bürgermeister bei seiner Organisationsregelung auch an den Zuständigkeit des Umweltausschusses nach Zuständigkeitsordnung orientiert.

Bezüglich des Aufgabenspektrums des Umwelt- und Grünflächenamtes wird auch auf die Rubrik „Was erledige ich Wo?“ auf der Homepage der Stadt Bornheim verwiesen

(<http://www.bornheim.de/rathaus/was-erledige-ich-wo.html>).

Die Produktgruppe 1.13.01 – Öffentliches Grün -, die zum Doppelhaushalt 2017/18 erstmals im Umweltausschuss vorberaten und in der Zuständigkeitsordnung beim Umweltausschuss noch nicht eindeutig verankert wurde, wird wie folgt näher definiert:

- Straßenbegleitgrün,
- alle sonstigen öffentlichen Grün-, Brach- und Freiflächen,
- alle städtischen Sport-, Bolz- und Spielplätze,
- alle Außenanlagen städtischer Gebäude (Schulen, Kindergärten, Verwaltungs- und Wohngebäude etc.).

In diesen Bereichen ist das Umwelt- und Grünflächenamt für die Unterhaltung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie unter definierten Rahmenbedingungen für Neubau und Ersatz zuständig. Darüber hinaus gilt für das Umwelt- und Grünflächenamt, wie für alle Äm-

ter, dass es Schwerpunktaufgaben mit eigener Federführung und darüber hinaus zahlreiche Beteiligungen und Überschneidungen mit anderen Ämtern gibt, bei denen die Federführung ggf. auch im Einzelfall abgestimmt wird. Ein Beispiel hierfür ist die Anlage von Straßenbegleitgrün im Rahmen des Straßenausbaus durch das Tiefbau- und Straßenverkehrsamt in Abstimmung mit dem Umwelt- und Grünflächenamt.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag